



Detailansicht des Regelungsvorhabens

Reform Gewaltschutzgesetz

Stand vom 01.07.2026 09:38:56 bis 03.07.2026 12:37:22

Angegeben von:

Deutscher Frauenrat e.V. (R002377) am 28.06.2024

Beschreibung:

- Anwendbarkeit auch in Einrichtungen der Behindertenhilfe, Erweiterung der Definition des „auf Dauer angelegten Haushalts“ in § 2 GewSchG. - Schutz von in der eigenen Wohnung lebenden Frauen vor Partner*innenschaftsgewalt, wenn der/die Partner*in gleichzeitig Pflege/Assistenz leistet. In diesem Fall muss bei einer polizeilichen Wegweisung der Tatperson für die Betroffene ein gesetzlicher Anspruch auf einkommens- und vermögensunabhängige Notversorgung und Notfallassistenz geschaffen werden. Zusätzlich bedarf es entsprechender kommunaler Assistenz-/Pflegenotdienste.

Betroffene Interessenbereiche (3)

Diversitätspolitik [alle RV hierzu]

Geschlechterpolitik [alle RV hierzu]

Opferschutz [alle RV hierzu]

Betroffene Bundesgesetze (1)

GewSchG [alle RV hierzu]

Zu diesem RV abgegebene grundlegende Stellungnahmen/Gutachten (1)

1. SG2512190097 (PDF - 7 Seiten)

Adressatenkreis:

Versendet am 18.09.2025 an:

Bundesregierung

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) [alle SG dorthin]